

12. Ausgabe Oktober 2001



Mag. Gerald Pilz

Der Euro-Countdown

Die Frage „Ist Ihr Unternehmen Euro-fit?“, werden Sie in den letzten 2 Jahren oft gehört haben. Die Zeit der Phrasen ist vorbei, in nicht einmal 3 Monaten ist es soweit, dass der Euro auch Bargeldmittel in Österreich sein wird. Anfang Jänner 2002 wird sich herausstellen, ob die Unternehmer ihre Hausaufgaben in Sachen Euro auch wirklich durchgeführt haben. Wir möchten Sie an scheinbar kleine organisatorische Probleme erinnern, die ebenso wie alle anderen großen Fragen der Euro-Umstellung (wie z.B. Finanzbuchhaltung) einer genauen Überlegung bedürfen.

So haben wir im vorliegenden Kanzlei-Journal in unserem Euro-Spezial alltägliche Fragen behandelt und bieten dazu einige Anregungen. Diverse Problemstellungen können sicher erst im Echtbetrieb optimiert werden – führen Sie einen Probetrieb durch. Gerade für den Handel oder für die Gastronomie können sich insbesondere in der doppelten Währungsphase beim Bargeldverkehr mit den Kunden Probleme ergeben. Fehler können hohe Kosten verursachen oder auch Kunden verärgern. Die Handhabung von Euro und Schilling an der Zahlstelle ist nicht einfach und jeder Unternehmer sollte sich entsprechend seiner internen Organisation eine Lösung überlegen (EDV, Euro-Rechner etc.).

Positive Veränderungen (für Unternehmer als auch behinderte Dienstnehmer) sind im Bereich der beruflichen Integration von Behinderten passiert. Frau Mag. Teller-Hörner wird Sie in einem eigenen Artikel über Neuigkeiten aus diesem Bereich informieren. Wir wollen dazu beizutragen, dass Unternehmern die Angst genommen wird, Behinderte in ihren Betrieb einzustellen. Beim Lesen unseres Kanzlei-Journals wünsche ich Ihnen „informatives“ Vergnügen.

Ihr Mag. Gerald Pilz

Steuerrecht aktuell

• Zinsen für Steuerschulden ab 1.10.2001

Die Höhe verschiedener Zinsen nach der Bundesabgabenordnung ist von einem von der Nationalbank veröffentlichten Basiszinssatz abhängig. Wie Sie den Medien entnehmen konnten, wurden im September die Referenzzinssätze gesenkt. Daher haben sich auch die vom Finanzamt verrechneten Zinssätze geändert. Ab 18.9.2001 kommen folgende Zinssätze zur Anwendung:

Stundungszinsen	7,25 %
Aussetzungszinsen	4,25 %
Anspruchszinsen	5,25 %

Tipp: Wer Abgabenschuldigkeiten über das Finanzamt finanzieren will, ist mit dem derzeitigen Zinssatz für Stundungen in Höhe von 7,25% nicht gerade gut bedient. Die von Ihrer Hausbank verrechneten Zinsen werden im Regelfall niedriger sein.

• Gruppenpraxen ab sofort umsatzsteuerbefreit

In unserem letzten Kanzlei-Journal haben wir Sie darüber informiert, dass das Ärztegesetz dahin geändert wird, dass sich Ärzte im Rahmen einer Gruppenpraxis in der Form einer offenen Erwerbsgesellschaft zusammenschließen können.

Das Bundesministerium für Finanzen hat prompt reagiert und per Erlass festgelegt, dass auch die Umsätze von Gruppenpraxen für ärztliche Leistungen umsatzsteuerbefreit sind. Dies bedeutet natürlich auch, dass Gruppenpraxen vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen sind.

• Gutachten über die Restnutzungsdauer

Der Nachweis einer kürzeren Nutzungsdauer eines Gebäudes kann grundsätzlich nur mit einem Gutachten über den Bauzustand erbracht werden. Die voraussichtliche Nutzungsdauer ist ab dem Tag der Anschaffung zu berechnen.

In einem aktuellen Erkenntnis (22.6.2001, 2000/13/0175) hat der Verwaltungsgerichtshof ein Gutachten als für die Ermittlung der Restnutzungsdauer unmaßgeblich verworfen, da das Gutachten nicht vom Tag der Anschaffung, sondern vom Zeitpunkt der Erstellung des Gutachtens ausgeht.



Mag. Andrea Teller-Hörner,
JobAllianz

JobAllianz – kompetente Dienstgeberinformation über die berufliche Integration von Behinderten

In den letzten Jahren hat die Zahl der arbeitssuchenden Menschen mit unfall- oder krankheitsbedingten Behinderungen in der Steiermark um 30% zugenommen. Die betrieblichen und gesellschaftlichen Nutzeffekte einer beruflichen Integration von Behinderten möchte die JobAllianz Steiermark aufzeigen. JobAllianz ist eine Initiative des Bundessozialamtes Steiermark und wird von Wirtschaftskammer, AMS und Land Steiermark unterstützt.

Für die Bezirke Weiz und Fürstenfeld übernahm die Umsetzung des Projektes der Verein „Chance B“. Als Koordinatorin dieses Projektes sehe ich einen Schwerpunkt meiner Tätigkeit in der Beratung von DienstgeberInnen bezüglich Fördermöglichkeiten, gesetzlicher Änderungen und Einstellungs-möglichkeiten von Behinderten.

„Im direkten Gespräch mit DienstgeberInnen stellen sich immer wieder Informationsdefizite heraus, die erklären, warum oft der Kündigungsfrust die Förderlust beherrscht.“

Seit 2001 rechtliche Änderungen in Bezug auf behinderte Bedienstete

Die schlechte Nachricht: auf alle DienstgeberInnen, die mehr als 25 ArbeitnehmerInnen beschäftigen, kommt durch die Ausgleichstaxe eine Mehrbelastung zu. Denn die Ausgleichstaxzahlung für die Nichteinstellung Behinderter hat sich seit 1. Juli 2001 auf ATS 2.700,- monatlich erhöht.

Die Gründe für diese Anhebung sind u.a. in der steigenden Zahl der Langzeitarbeitslosen und Menschen mit Behinderung zu suchen. In der Steiermark betraf dies im vergangenen Jahr mehr als 5.300 Personen.

Kündigungsschutz wird dienstgeber- freundlicher

Im Gegenzug dazu sollen Erleichterungen im Falle des Kündigungsschutzes DienstgeberInnen anregen, Behinderte einzustellen und sich so die Ausgleichstaxe zu sparen.

Integrationsbeihilfe

Seit 2001 gilt bei Neueinstellung von behinderten Personen, die eine Anerkennung nach dem Behinderteneinstellgesetz (durch das Bundessozialamt) besitzen, eine neue Förderung: die so genannte Integrationsbeihilfe.

Sie kann auch für MitarbeiterInnen gewährt werden, die sich die Anerkennung nicht zusprechen lassen. Voraussetzung ist lediglich, dass der Grad ihrer Behinderung ein anerkanntes Ausmaß (mindestens 50%) beträgt. Für diese MitarbeiterInnen besteht **kein** Kündigungsschutz.

Kündigungsschutz erst nach sechs Monaten wirksam

Außerdem kommt seit 1. Juli 2001 der Kündigungsschutz in den ersten sechs Monaten eines Dienstverhältnisses nicht zur Anwendung. Innerhalb dieser Frist gelten bei Neueinstellung auch für anerkannte Behinderte die normalen Kündigungsbestimmungen.

Entlassung und einvernehmliche Lösung immer möglich

Liegt ein Entlassungsgrund vor, so kann auch ein zuerkannter Kündigungsschutz die Auflösung des Dienstverhältnisses nicht verhindern. Weiters besteht auch die Möglichkeit sich von einem anerkannt behinderten Dienstnehmer einvernehmlich zu trennen.

„Geschützte Arbeit“ ist kein Kündigungs- schutz

Entgegen einem verbreiteten Missverständnis zieht der Zuspruch von „Geschützter Arbeit“ nach dem Landesbehindertengesetz **keinen** Kündigungsschutz nach sich.

Weitere Informationen bei der JobAllianz-Koordinatorin für die Bezirke Weiz /Fürstenfeld:

Mag. Andrea Teller-Hörner
Franz-Josef-Str. 17
8200 Gleisdorf
Tel.: 03112/ 4911 17
E-mail: joballianz@chanceb.at

Euro Spezial

Fragen und Antworten zum Euro

Bis wann kann man Schilling vom Bankkonto überweisen?

Die Antwort ist streng genommen vor dem Ende 2001. Danach sind alle Konten auf Euro umgestellt. Auch wenn man den Überweisungsbetrag in Schilling angibt, buchhalterisch werden dadurch nur Euro bewegt. Da der Schilling bereits ab Beginn 2002 keine gültige Buchwährung mehr ist, können auch neue Bankschulden nicht mehr in ATS entstehen. Die Kreditinstitute räumen ein, dass es „Überhänge“ aus dem Jahr 2001 geben wird und werden daher Zahlungsaufträge in ATS noch bis zum 28. Februar 2002 entgegennehmen. Danach nicht mehr.

Tipp: Wir empfehlen ab Beginn 2002 nur mehr in Euro zu überweisen. Sollte die Begleichung von noch im Jahr 2001 in ATS ausgestellten Rechnungen dabei sein, so kann man für diese den Rechnungswert in Euro anweisen.

Können am 31.12.2001 Überweisungen in Auftrag gegeben werden?

Am 31. Dezember 2001 werden die Banken nach heutigem Stand weitgehend keinen Zahlungsverkehr durchführen, da zu diesem Zeitpunkt die automatische und lückenlose Umstellung der Konten, Sparbücher und Kredite auf Euro erfolgt. Beachten Sie auch, dass es für Überweisungen Annahmeschlusszeiten gibt, die je Bank unterschiedlich sind. Wegen der Währungsumstellung und der Kalendersituation sollten daher alle für heuer noch geplanten Bankgeschäfte vor Weihnachten 2001 größtenteils abgeschlossen sein.

Wie werden Kreditkarten und Bankomatkarten sowie die Quick-Funktion auf Euro umgestellt?

Bankomatkarten werden nach Auskunft von Europay Austria am 1.1.2002 auf Euro umgestellt. Erst dann sind Kartenzahlungen in Euro möglich. Zu dem Zweck werden seit 1999 bis Ende 2001 alle im Umlauf befindlichen Bankomatkarten gegen Euro-fähige Karten getauscht. Die neuen Euro-fähigen Bankomatkarten werden dann in Euro konvertiert, wenn sie zum ersten Mal im Jahr 2002 an einem Online-Terminal, d.h. einem Bankomaten, oder einer Bankomat-kasse im Handel oder einer Quick-Ladestation in einer Bankfiliale benutzt werden. Der Chip für die Quick-Funktion (die elektronische

Geldbörse) auf der Bankomatkarte enthält bereits Datum und Information der Umstellung. Der auf dem Chip vorhandene Saldo, wird mit der ersten Benutzung im Jahr 2002 auf Euro umgestellt. Auch für Kreditkarten ist die Transaktionswährungseinheit bis 31.12.2001 ATS, danach Euro.

Wie werden Kreditkartenterminals auf Euro umgestellt?

Kreditkartenterminals werden nach dem ersten Kassenabschluss im Jahr 2002 (zB durch Leerabschluss) auf Euro umgestellt. Bei Imprint-Transaktionen (Ritsch-Ratsch-System) ist ab 1.1.2002 der Beleg in Euro auszudrucken. Bei speziellen Kassenapplikationen und Software-Lösungen ist der Betreiber verpflichtet, für die Umstellung ab 1.1.2002 zu sorgen.

Wie handhabt man 2 Währungseinheiten an der Kassa?

Die Handhabung von Euro und Schilling an der Kassa ist nicht einfach. Fehler können hohe Kosten verursachen oder Kunden verärgern. Grundsätzlich sollte ab dem 1.1.2002 nur mehr in Euro gearbeitet werden. Die Geldrückgabe erfolgt in Euro, damit das Schilling-Bargeld schnell aus dem Geldkreislauf verschwindet und Abwicklung und Kassenhaltung erleichtert werden.

Der Paragon enthält dann jedenfalls alle Positionen in Euro. Damit enthält der Beleg für das Kassenbuch häufig nur Euro-Beträge, wodurch sich auch rechtfertigen lässt, dass das Kassenbuch ab dem 1.1.2002 nur in Euro geführt wird, obwohl auch noch Schilling-Bargeld eingenommen wird.

➤ **Der Kunde bezahlt in Euro**

Der Kassiervorgang erfolgt wie bisher. Die Euro-Preise werden eingetippt oder abgelesen, der gegebene Betrag eingetippt; das Rückgeld wird in Euro gegeben, auf dem Kassenbon stehen nur Euro-Beträge (bei doppelter Preisauszeichnung erscheint die Summe, soweit vorhanden auch gegeben – und Rückgeldbetrag zusätzlich in Schilling).

➤ **Der Kunde bezahlt in Schilling**

Der Kassiervorgang erfolgt wie oben, nur muss der erhaltene Schilling-Betrag in Euro umgerechnet werden. Eine mehrwährungsfähige Kassa kann den Schilling-Betrag per Druck auf den Währungsknopf umrechnen. Ohne eine solche Funktion ist der Schillingbetrag anhand einer Umrechnungstabelle (bei runden Standardbeträgen wie 50 oder 100 Schilling) oder eines Taschenrechners in Euro umzurechnen und erst das Ergebnis in die Kasse einzutippen. Die Rückgabe erfolgt ebenso in Euro.

➤ **Der Kunde bezahlt in Schilling und Euro**

Der Kassivorgang erfolgt wie oben, nur ist – wenn die Kassa keine Funktionen vorsieht – der erhaltene Schillingbetrag umzurechnen, dann mit dem erhaltenen Euro-Betrag per Taschenrechner zu summieren. Erst dann ist die sich ergebende erhaltene Euro-Summe in die Kassa einzugeben.

➤ **Eine der oberen Varianten, doch ist kein Euro-Wechselgeld mehr vorhanden**

In diesem Notfall kann die Rückgabe auch in Schilling erfolgen. Wenn Kassa und Kassenbonn allerdings nur Euro anzeigen, dann ist der Euro-Rückgeldbetrag, der auf dem Kassenbonn steht, extra wieder in Schilling umzurechnen.

Was geschieht wenn die gesetzlichen Bestimmungen zur Euro-Einführung ignoriert werden?

Für die meisten formalen Verstöße gegen die Pflicht zur doppelten Preisauszeichnung sind Geldstrafen in Höhe bis zu ATS 20.000,-- vorgesehen.

Diese Strafen können bei fortgesetzter Nichtbefolgung auch mehrmals hintereinander verhängt werden. Bei einer anlässlich der Währungsumstellung vorgenommenen Preiserhöhung in volkswirtschaftlich ungerechtfertigter Höhe kann die Wirtschaftskammer nach vorheriger Prüfung einen volkswirtschaftlich gerechtfertigten Preis festsetzen. Bei einer Überschreitung dieses Preises muss mit einer Verwaltungsstrafe von bis zu ATS 100.000,-- gerechnet werden.

NICHT VERGESSEN

Bitte vergessen Sie nicht die Verpflichtung zur doppelten Preisauszeichnung. Die Verpflichtung zur **doppelten Preisauszeichnung** beginnt mit 1. Oktober 2001 und endet grundsätzlich mit dem 28. Februar 2002.

Web-Tipp: Mehr Details zur doppelten Preisauszeichnung finden Sie unter www.pilz-rath.at/euro02

Zinssatz aktuell

Durch die internationale Entwicklung (Terroranschläge in den USA) kam auch die Zinslandschaft in Bewegung. Die Leitzinsen wurden im Dollar- und Euro-Bereich um jeweils 0,5 Prozentpunkte gesenkt. Diese Senkung hat sich auch

auf die Referenzzinssätze, Sekundärmarktrendite (SMR) und EURIBOR, ausgewirkt.

Feststellbar ist, dass diese Senkung der Leitzinsen bis dato auf die verrechneten Zinssätze noch nicht zur Gänze durchgeschlagen hat. Der Bürges-Zinssatz hat sich jedenfalls ab 01. Oktober 2001 um 0,375 % Punkte vermindert und liegt damit bei 5,125 %. Falls die Abwärtsentwicklung der Sekundärmarktrendite weiter anhält, ist ab 01.01.2002 mit einer weiteren Senkung um zumindest 0,25 %-Punkte zu rechnen. Fremdwährungskredite sind nach wie vor mit einem großen Risiko behaftet, wobei durch die Kurssteigerung beim Schweizer Franken eine Senkung des Zinssatzes eingetreten ist.

Betriebsmittelkredit (Kontokorrent)

(Stand: 1. Oktober 2001)

Top-Zinssatz*):	5,5 %	-	6 %
Guter Zinssatz:	6 %	-	6,5 %

Bei den angeführten Zinssätzen handelt es sich um Nettokonditionen (ohne Bereitstellungsgebühren).

Abstattungskreditverträge

(Stand: 1. Oktober 2001)

Schilling Kredite*):	5 %	-	5,5 %
Schweizer Franken*):	3,625 %	-	3,875 %
Japanischer Yen*):	1,375 %	-	1,75 %

*) bei bester Bonität und Besicherungsmöglichkeit

Internes

• **MitarbeiterInnen persönlich**

Frau **Daniela Math** hat im Juli 2001 ihre Lehrabschlussprüfung für den Lehrberuf „Bürokauffrau“ mit Auszeichnung bestanden. Wir gratulieren herzlich.

Impressum:

Pilz & Rath Wirtschaftstreuhand KG

A-8200 **Gleisdorf**, Florianiplatz 12

Telefon 03112 - 2581-0

Fax 03112 - 2581-23

e-mail office.gld@pilz-rath.at

A-8280 **Fürstenfeld**, Augustinerplatz 5

Telefon 03382 - 52513-0

Fax 03382 - 52513-17

e-mail office.ff@pilz-rath.at

www.pilz-rath.at